OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-412486/7/MS – 412487/2

Datum:

Linz, 16. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde 1. des A K und 2. der P GmbH, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 16. Oktober 2017, GZ: VStV/917301594561/2017, betreffend die Beschlagnahme eines Glücksspielgerätes

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2017, GZ: VStV/917301594561/2017, wurde die Beschlagnahme des Glücksspielgerätes FA6) www. racingDOGS.eu angeordnet.
Dieser Bescheid wurde Herrn A K (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) und der P GmbH (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin), jeweils zu Handen deren Rechtsvertreters, sowie dem Finanzamt Linz zugestellt.

Gegen diesen Bescheid hat der Erstbeschwerdeführer sowie die Zweitbeschwerdeführerin jeweils mit Eingabe des rechtsfreundlichen Vertreters, datiert mit 13. November 2017, rechtzeitig Beschwerde erhoben und als Beschwerdegründe die Rechtswidrigkeit des Inhalts, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht.

Mit Schreiben vom 17. November 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerden unter gleichzeitiger Übermittlung des Behördenaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2018.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschlagnahme des Glücksspielgerätes FA 6) www.racingDOGS.eu angeordnet.
Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der P GmbH, welche Eigentümerin des ggst. Glücksspielgerätes ist.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. August 2017, Zl. VStV/917301245743/2017 wurde die Beschlagnahme des ggst. Gerätes angeordnet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass hier abweichend vom nunmehr bekämpften Beschlagnahmebescheid nicht nur die Beschlagnahme des Gerätes FA 6), sondern darüber hinaus auch die Beschlagnahme der Geräte FA 1) bis FA 5) angeordnet worden war.

Beide Bescheide basieren auf den Ermittlungen der Kontrolle der Finanzpolizei Linz vom 28. Juli 2017, 10.49 Uhr, in L, S, im Lokal mit der Bezeichnung „S“.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Februar 2018, GZ: LVwG-412371/10/MS/HUE – 412372/2 wurde die Beschwerde der P GmbH gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. August 2017, Zl. VStV/917301245743/2017 abgewiesen. Das Erkenntnis wurde sowohl dem Erstbeschwerdeführer als auch der Zweitbeschwerdeführerin zugestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichts LVwG-412371-2017 – 412372.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:
Zu A):
Aus § 68 Abs 1 AVG ist das im Verwaltungsverfahren geltende Prinzip abzuleiten, dass über ein und dieselbe Verwaltungssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit dem Bescheid unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen (vgl. VwGH vom 9.10.1998, 96/19/3364 uva).

Das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache liegt aber nur dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder der Sachverhalt noch die Rechtslage wesentlich geändert hat und sich auch das (allfällige) neue Parteienbegehren mit dem früheren deckt (vgl. etwa VwGH vom 5.9.2008, 2005/12/0078).

Sind hingegen in den entscheidungsrelevanten Fakten (der maßgebenden Tatsachenlage) und/oder in den die Entscheidung tragenden Normen (der maßgebenden Rechtslage) nach der Erlassung des Bescheids wesentliche - also einen inhaltlich anders lautenden Bescheid ermöglichende oder gebietende - Änderungen eingetreten, so verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität. Sie wird dann zu einer anderen Sache, über die bescheidförmig abgesprochen werden muss (vgl. z.B. VwGH vom 17.5.2004, 2002/06/0203).

Verletzt die Behörde den Grundsatz der Unwiederholbarkeit, indem sie infolge eines Anbringens (Ansuchens) oder von Amts wegen ein Verfahren in einer entschiedenen Sache unzulässig einleitet (vgl. VwGH vom 2.10.2008, 2008/18/0538), so belastet sie nach herrschender Rechtsprechung den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (vgl VwGH vom 31.7.2006, 2005/05/0020, uva).

Im ggst. Fall hat die belangte Behörde das in Rede stehende Gerät bereits mit Bescheid vom 30. August 2017 beschlagnahmt und wurde auch über die dagegen erhobene Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtskräftig abgesprochen.

Der diesem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt hat sich ebenso wenig geändert wie die dem Bescheid zugrunde liegende Rechtslage, wodurch von der Identität der Sache auszugehen ist.

Aufgrund des Wiederholungsverbotes kann mit eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, also mit Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes über die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde, aufgrund der Unanfechtbarkeit und Unwiderruflichkeit der erledigten Sache nicht noch einmal darüber entschieden werden.

Der neuerlichen Sachentscheidung der belangten Behörde im hier bekämpften Bescheid steht das Prozesshindernis der res iudicata entgegen und ist der ggst. Bescheid mit der Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet und ist dieser daher aufzuheben.

Zu B):
Der VwGH hat zum Beschlagnahmeverfahren gemäß § 53 GSpG bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Parteistellung einer vom Eigentümer des beschlagnahmten Gerätes verschiedenen Person nur dann in Betracht kommt, wenn sie als Veranstalter oder Inhaber im Sinne des GSpG anzusehen ist. Trifft dies nicht zu, ist die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen, die Zustellung eines Bescheides an eine Person macht diese nicht zur Partei des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind (vgl. etwa VwGH 04.08.2014, 2013/17/0676; 01.09.2016, 2013/17/0502). Auch aus einer allfälligen Verantwortlichkeit als außenvertretungsbefugtes Organ nach § 9 VStG kann keine Parteistellung im Beschlagnahmeverfahren abgeleitet werden (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708). Die Adressierung sowie Zustellung eines Beschlagnahmebescheids an den Geschäftsführer einer juristischen Person, die als Inhaberin im Sinne des § 53 GSpG anzusehen ist, entfaltet keine Wirkung für den Geschäftsführer persönlich (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist der Beschwerdeführer daher nicht als Partei des Beschlagnahmeverfahrens anzusehen, sodass entsprechend der stRsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 01.09.2016, 2013/17/0502) die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die

Zurückweisung der Beschwerde steht im Einklang mit der stRsp des VwGH (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß